

**Kreisfeuerwehr Hildesheim – Corona Präventivmaßnahmen**

<b>Verfasst:</b>	<b>KBM,</b>
<b>Datum:</b>	<b>09.12.2021 - gültig ab 13.12.2021</b>

Um die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Hildesheim zu gewährleisten, ergeht folgende Anweisung für die Kreisfeuerwehr Hildesheim:

## 1. Lehrgangsbetrieb FTZ

Ziel ist es, den Lehrgangsbetrieb in der FTZ während der Corona-Pandemie unter Berücksichtigung der Gesundheit der Lehrgangsteilnehmer, der Ausbilder und der Mitarbeiter der FTZ durchzuführen.

Bis zu den Sommerferien 2022 sind folgende Lehrgänge in der FTZ geplant (s.a. Kalender 2022 techn. Lehrgänge FTZ):

Funklehrgang	F 364 (08.01.-- 13.01.2022) <b>Distanzlehrgang</b>
	F 365 (05.02. – 10.02.2022) <b>Distanzlehrgang</b>
	F 366 (12.03. – 17.03.2022)
	F 367 (23.04. – 28.04.2022)
	F 368 (18.06. – 23.06.2022)
Maschinenlehrgang	MA 145 (01.03. – 12.03.2022)
	MA 146 (29.03. – 09.04.2022)
	MA 147 ( 07.06. – 18.06.2022)
Atemschutzlehrgang	AGT 305 (15.01. - 22.01.2022) <b>Entfällt</b>
	AGT 306 (19.02. – 26.02.2022)
	AGT 307 (19.02. – 26.03.2022)
	AGT 308 (23.04. – 30.04.2022)

Nach den aktuellen Hinweisen zur Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren in Niedersachsen vom 08.12.2021 ist die Durchführung von Lehrgängen auf Kreisebene zurzeit in die Stufe 2 einzuordnen, sofern eine Erweiterung der Schutzausstattung vorliegt bzw. Hygienemaßnahmen getroffen werden.

Das Hygienekonzept der FTZ vom 09.12.2021 ist dieser Anweisung in Kopie beigelegt (Anlage 2) und von den Lehrgangsteilnehmern zu beachten.

Darüber hinaus muss jede Teilnehmerin / jeder Teilnehmer einen **3-G- Nachweis vor Lehrgangsbeginn** vorlegen. Tests sind vor dem Besuch der FTZ durchzuführen. Anerkannt werden PCR-Tests, PoC-Antigen-Schnelltests oder dokumentierte Selbsttests, die im Rahmen eines festgelegten Settings gemäß der aktuellen niedersächsischen Corona-Verordnung durchgeführt wurden. Die PoC-Antigen-Tests müssen ebenso wie die Tests zur

Eigenanwendung (Selbsttest), durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und gelistet sein.

Das Ergebnis des Tests ist durch die beigefügte Erklärung (Anlage 1) zu dokumentieren, und zum Lehrgangsbeginn dem Lehrgangsleiter auszuhändigen.

Eine Testung wie vorstehend beschrieben muss vor jedem Präsenztag vorgelegt werden.

Vollständig gegen das Coronavirus SARS-CoV-2- Geimpfte und Genesene -(Nachweis einer mindestens 28 Tage bis maximal 6 Monate zurückliegenden Corona-Infektion) erfüllen die 3G Regelung.

Teilnehmer ohne gültigen Test oder mit positivem Testergebnis sind von der Teilnahme am Lehrgang ausgeschlossen. Dies gilt auch für Personen mit Krankheitssymptomen, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hindeuten können.

Hat ein Lehrgang begonnen, soll er auch bei ansteigender Inzidenz möglichst bis zum Ende durchgeführt werden. Maßgeblich sind jedoch die jeweils geltenden Vorschriften des Landes und des Bundes, ggf. auch geltende Allgemeinverfügungen des Landkreises Hildesheim.

## 2. Atemschutzübungsstrecke

Ziel ist es, die für Atemschutzgeräteträger gem. FwDV 7 erforderlichen Belastungsübungen während der Corona-Pandemie unter Berücksichtigung der Gesundheit der Teilnehmer und der Mitarbeiter der FTZ durchzuführen.

Bis zu den Sommerferien sind die freiwilligen Feuerwehren für die AGT-Strecke lt.dem Kalender 2022 AGT Strecke FTZ Groß Düngen eingeplant.

Aufgrund der besonderen Schutzmaßnahmen (u.a. verkleinerte Gruppen, Tragen von Atemschutzgeräten während des praktischen Teils, Hygienekonzept der FTZ) wird der Besuch der Atemschutzstrecke dem Lehrgang AGT auf Kreisebene gleichgestellt.

Die Ausbildung auf Kreisebene hinsichtlich des Atemschutznachweises nach FwDV 7 ist für die Einsatzfähigkeit und Leistungsbereitschaft der Feuerwehren als „sehr hoch“ anzusehen. Der Betrieb der Atemschutzübungsstrecke ist insbesondere aus diesem Grund ab 02.02.2022 wieder aufzunehmen.

Die Atemschutzübungsstrecke wird daher ab dem 02.02.2022 wieder geöffnet. Maßgeblich sind die Vorgaben der jeweils aktuellen Ndrs. Corona Verordnung.

Fehlmeldungen für die o.g. Termine sind schnellstmöglich erforderlich, damit die Termine für andere Feuerwehren freigegeben werden können.

Das Hygienekonzept der FTZ vom 09.12.2021 ist dieser Anweisung in Kopie beigefügt (Anlage 2) und von den Teilnehmern zu beachten.

Darüber hinaus muss jede Teilnehmerin / jeder Teilnehmer einen **3-G- Nachweis vor dem Betreten der Übungsstrecke** vorlegen. Tests sind vor dem Besuch der FTZ durchzuführen. Anerkannt werden PCR-Tests, PoC-Antigen-Schnelltests oder dokumentierte Selbsttests, die im Rahmen eines festgelegten Settings gemäß der aktuellen niedersächsischen Corona-Verordnung durchgeführt wurden. Die PoC-Antigen-Tests müssen ebenso wie die Tests zur

Eigenanwendung (Selbsttest), durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und gelistet sein.

Das Ergebnis des Tests ist durch die beigefügte Erklärung (Anlage 1) zu dokumentieren, und zum Lehrgangsbeginn dem Lehrgangleiter auszuhändigen.

Eine Testung wie vorstehend beschrieben muss vor jedem Präsenztag vorgelegt werden.

Vollständig gegen das Coronavirus SARS-CoV-2- Geimpfte und Genesene -(Nachweis einer mindestens 28 Tage bis maximal 6 Monate zurückliegenden Corona-Infektion) erfüllen die 3-G- Regelung.

Teilnehmer ohne gültigen Test oder positivem Testergebnis sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Dies gilt auch für Personen mit Krankheitssymptomen, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hindeuten können.

### **3. Hinweis für den Ausbildungsdienst auf Stadt- / Gemeindeebene**

Für die Ausbildung auf Stadt- / Gemeindeebene ist die Warnstufe des LK Hildesheim maßgebend. Maßgeblich sind die Inzidenzwerte des Robert-Koch-Instituts (RKI). Darüber hinaus sind die aktuellen Hinweise des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport zur Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren in Niedersachsen zu beachten.

### **4. Schlussbemerkung**

Die getroffenen Maßnahmen sind mit dem Gesundheitsamt Hildesheim abgestimmt. Die allgemeine Gefährdungslage können den Veröffentlichungen des Landkreises Hildesheim auf der Homepage [www.landkreishildesheim.de](http://www.landkreishildesheim.de) entnommen werden.

Anlagen:

Anlage 1 Erklärung zum Corona-Test

Anlage 2 Hygienekonzept der FTZ

# Erklärung

## zur Teilnahme

- an einem Lehrgang
- an einer Belastungsübung auf der Atemschutzstrecke in der FTZ Groß Dungen

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Tel.-Nr: \_\_\_\_\_

Ortsfeuerwehr: \_\_\_\_\_

Ich bestätige durch Vorlage des jeweiligen Nachweises (Impfpass, Testergebnis, ärztliche Bescheinigung, Laborbefund)

- dass ich von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesen bin
- dass ich vollständig gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft bin
- dass mein PCR-Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vom..... negativ ist
- dass mein PoC-Antigen-Schnelltest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vom..... negativ ist
- dass mein Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vom..... negativ ist.

Ich habe keinerlei Krankheitssymptome, die auf das Coronavirus SARS-CoV-2- hinweisen.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

# **Hygienekonzept für den Bereich der Feuerwehrtechnischen Zentrale Groß Dünigen Stand: (09.12.2021) Gültig ab 13.12.2021**

## **1. Allgemeines**

Feuerwehreinsatzkräfte können auch während der Aus- und Fortbildung und bei dem Besuch der FTZ in Kontakt mit anderen Einsatzkräften kommen, bei welchen der Verdacht einer SARS-CoV-2 Infektion besteht bzw. die an COVID-19 erkrankt sind. Gerade bei der Aus- und Fortbildung auf Kreisebene sind daher besondere Anforderungen an die Hygienemaßnahmen gestellt, da durch die „Durchmischung“ der Einsatzkräfte verschiedenster örtlicher Aufgabenträger keine in sich geschlossenen Personengruppen sichergestellt werden können und eine eventuelle Verschleppung von Infektionen größere Radien mit sich bringen würde.

Dieses Konzept ist an die „Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang mit bzw. zum Schutz vor dem Corona Virus SARS-CoV-2 sowie pandemiebedingten Einschränkungen“ des Fachbereichs Feuerwehren Hilfeleistung Brandschutz des DGUV angelehnt und beachtet die aktuellen Hinweise des RKI und der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

## **2. Hygienemaßnahmen Werkstattbereich/Verwaltung**

Der **Besuch der FTZ** durch die freiwilligen Feuerwehren und anderen Einrichtungen hat nur nach vorheriger Anmeldung zu erfolgen. Die **Anmeldung erfolgt unter 05064/901-0**.

Bei nicht angekündigten Besuchen der FTZ durch Dritte kann es dazu führen, dass diese des Geländes verwiesen werden.

Die **Besucher treffen sich am Verwaltungseingang** mit dem Mitarbeiter der FTZ. Der Gebäudebereich ist, wenn möglich, nicht zu betreten und erfolgt nur nach Aufforderung.

**Hinweis:** Die Feuerwehren sollten davon Gebrauch machen, die Einsatzgerätschaften zum Tauschen an der Einsatz- oder Übungsstelle abholen zu lassen.

Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises sind angehalten sich an die aktuellen Regelungen zum Thema „Corona für Mitarbeiter\*innen des Landkreises Hildesheim“ zu halten, die vom Landrat am 10.11.2021 oder der jeweils aktuellen Fassung erlassen wurden.

Für die Hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt zusätzlich noch ein Hygienekonzept das nach Gefährdungsbeurteilung erstellt wurde.

Für Besucherin den Besucher gilt Maskenpflicht. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FTZ gilt diese Pflicht grundsätzlich nicht wenn die Abstände immer eingehalten werden. Wenn Mindestabstände nicht eingehalten werden können, soll ein MNS getragen werden. Der Bedarf an PSA wird durch den Leiter der FTZ an den Amtsleiter frühzeitig übermittelt.

Tauschfahrzeuge der FTZ können nur mit desinfizierten Kontaktflächen abgegeben werden

### **Besonderheiten Atemschutzwerkstatt:**

Aktuell werden eingehende PA-Geräte nach Einsatz einer ersten Demontage der Anbauteile unterzogen, um dann nach Herstellervorgabe die Geräte unter Druck befindlich im Reinigungsgerät der CSA-Anzüge zu reinigen/desinfizieren.

Die Arbeiten in dem sogenannten „Schwarzbereich“ dürfen nur mit angelegter PSA erfolgen: Masken(FFP2), Schutzhandschuhe, Schutzvisiere und Schutzkittel sind hier vorgesehen.

Die Vorgehensweise der dabei erforderlichen Anwendung der persönlichen Schutzausrüstung und der Einhaltung der Herstellervorgaben wurde sowohl mit dem Gesundheitsamt wie auch der Firma Dräger abgestimmt.

Aufgrund dieses Mehraufwandes ist die Anzahl der PA-Geräte, die durch die nach Einsatz durch die Atemschutzwerkstatt wieder in den einsatzfähigen Zustand versetzt werden können, geringer.

Die Städte-, Samtgemeinden und Gemeinden werden gebeten, diesen Umstand (soweit möglich) in ihrem Dienstbetrieb zu berücksichtigen.

### **Atemschutzverbund:**

Beim Austausch der PA-Geräte am Einsatzort ist ein Kontakt des FTZ-Personals mit diesen, bzw. mit den Masken ausgeschlossen.

Diese werden von den kommunalen Kräften direkt in verschließbaren **blauen** Transportboxen abgelegt und zur FTZ transportiert. Eine Öffnung erfolgt dann erst im Schwarzbereich unter den o.g. Schutzmaßnahmen.

Überprüfte Geräte werden in **grünen** Transportboxen vor Ort an die kommunalen Kräfte übergeben. Eine Verwechslung ist somit ausgeschlossen.



### **Bereitschaftsdienst**

Grundsätzlich ist der Bereitschaftsdienst seitens der FTZ so zu gestalten, dass nur das zwingend erforderliche Personal Einsatz findet (in der Regel seitens FTZ eine Person). Sollte die Notwendigkeit bestehen, dass sich mehr als eine Person im Fahrgastraum eines Fahrzeuges aufhalten, so ist das Tragen eines MNS verpflichtend.

Unabhängig davon sind auch im Einsatzgeschehen Mindestabstände einzuhalten und bei Unterschreitung MNS zu tragen.

### 3. Hygienemaßnahmen zur Kreisausbildung/Sitzungen der Kreisfeuerwehr

Durch die Kreisfeuerwehr wird sichergestellt, dass die Teilnehmerzahl der Lehrgänge /Sitzungen entsprechend der Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung angepasst wird. So können wichtige Abstandsregelungen auch in den Räumlichkeiten der FTZ sichergestellt werden. Die FTZ darf nur betreten werden, wenn der/die Feuerwehrangehörige gesund ist und keine Anzeichen für eine Erkrankung aufweist. Feuerwehrangehörigen, die grippeähnlichen Symptome aufweisen oder sich in sonst einer Art und Weise gesundheitlich eingeschränkt fühlen, ist der Zugang zur FTZ untersagt. Dieses gilt auch für Reiserückkehrer, die sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben und keinen negativen Corona Test vorlegen können.

Die Lehrgangleiter sind angehalten, alle im Freien möglichen Ausbildungsabschnitte im Freien abzuhalten. Sobald dies nicht möglich ist, sind Abstandsregelungen auch im Unterrichtsraum einzuhalten. Während des Unterrichtes ist sicherzustellen, dass der Raum gut belüftet ist. (Querlüftung! Kipplüftung ist nicht ausreichend.)

Bei Betreten und Verlassen der FTZ haben sich die Feuerwehrangehörigen die Hände zu desinfizieren. Desinfektionsmittel wird gestellt.

Sollte während der praktischen Ausbildungen ein Mindestabstand nicht eingehalten werden können, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dieser wird für die Ausbilder und Lehrgangsteilnehmer bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

Grundsätzlich gelten folgende Regelungen:

- Bei Betreten und Verlassen der Gebäude auf dem Gelände der FTZ, sind die Hände zu desinfizieren.
- Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten
- Sitzabstand im Unterrichtsraum von 1,5 Metern einhalten (ca.1 Stuhl pro Tisch)
- Husten- und Niesregeln beachten
- Besucher haben die Räumlichkeiten nur mit Mund-Nasen-Schutz zu betreten.
- am Sitzplatz kann der Mund-Nasen-Schutz abgelegt werden.
- WC Anlagen sind einzeln zu betreten.
- Duschen in der FTZ ist nicht gestattet.
- Tragen von Mund-Nasen-Schutz, wenn die Unterschreitung des Mindestabstandes nicht ausgeschlossen werden kann.
- Der Dozent sollte seinen Platz nicht verlassen und auf ausreichendem Abstand zur Gruppe achten.
- Während der Dozent vorträgt kann er ggf. ein Gesichtsvisionär tragen. Dieses ersetzt keinesfalls den MNS, bietet aber einen gewissen Schutz, wenn ein Vortrag mit einem MNS ggf. nicht zumutbar ist und bei Einhaltung des Mindestabstandes auch nicht nötig ist.

### 4. Sonstiges

In besonderen Einzelfällen können besonders Regelungen (z.B. 2G/ 2G+) verlangt werden. Der Lehrgangleiter/-in bzw. der Leiter der FTZ ist berechtigt, Teilnehmer an den Aus- und Fortbildungen aus dem Lehrgang auszuschließen, bzw. ein Betretungsverbot auszusprechen, wenn diese Anzeichen einer Erkrankung aufzeigen, bzw. die Hygieneregeln nicht einhalten. Mitglieder des Kreiskommandos, ZF ABC-/Versorgungszug und die Ausbilder laufender Lehrgänge, sind nicht als Besucher anzusehen.

Groß Dungen, 09.12.2021



Kreisbrandmeister Landkreis Hildesheim